VERORDNUNG (EWG) Nr. 2796/71 DES RATES

vom 20. Dezember 1971

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v.H des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds normalerweise auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Für die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßten Waren sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen — in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise nach der im vorstehenden Erwägungsgrund angeführten Formel berechnet sind — den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Zeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, und zwar für die Dauer des Abkommens. Daraus ergibt sich, daß für die Berechnung der genannten Plafonds nur die Einfuhren aus diesen Ländern berücksichtigt werden. Angesichts der in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegten Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche, vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden. In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei diesen Waren annehmen kann, scheint es zweckdienlich — soweit die besondere Empfindlichkeit der Ware es rechtfertigt —, unter Berücksichtigung der von diesen begünstigten Ländern allein im Jahr 1968 gelieferten Mengen die Plafonds für die begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen. Weiterhin scheint es angesichts der beträchtlichen Höhe dieser Textillieferungen der betreffenden Länder nach der Gemeinschaft angemessen — von Sonderfällen abgesehen —, die präferentiellen Einfuhren aus einem einzigen begünstigten Land auf 30 v.H. des für jede Gruppe der betreffenden Textilwaren festgesetzten Plafonds zu begrenzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Zollpräferenzen sind ab zweitem Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1972 anzuwenden.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern für 1972 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die ein-

zelnen Waren in Tonnen angegebenen Höchstbeträge eröffnet.

Die Anrechnungen auf diese einzelnen Zollkontingente müssen sich für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in den Grenzen eines bestimmten Prozentsatzes des Kontingentsbetrags halten. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (1) festgelegt wird.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird.

Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	37,5 %
Benelux	15,1 %
Frankreich	27,1 %
Italien	20,3 %.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall und in dieser Phase ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die die jetzige Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, nach Ablauf einer begrenzten Versuchszeit auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. Im gegenwärtigen Stadium kann diese Aufteilung nach den in der obigen Aufstellung angegebenen Prozentraten vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und der Beträge des Kontingents dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den gemeinschaftlichen Zollkontingenten der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu den gemeinschaftlichen Zollkontingenten in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren des Anhangs A im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs A in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag

beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozent und in Tonnen angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder, kann eine entsprechende Anpassung der im Anhang A Spalten 3 und 4 aufgeführten Kontingentsbeträge und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten gemeinschaftlichen Zollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die Mengen belaufen, die den in Spalte 5 des Anhangs A für die einzelnen Warengruppen angegebenen Mengen entsprechen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Quoten nach ihren eigenen Vorschriften für Zollkontingente.

(2) Sie garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollverwaltung zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden, und an Hand des Zollwerts der genannten Waren festgestellt.

Artikel 4

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf Ebene der Gemeinschaft die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang B aufgeführten Ländern auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten den Tag mit, an dem der normale Zollsatz auf Grund dieses Umstands gegenüber dem betreffenden Land wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat gibt der Kommission die von ihm für die Anwendung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften bekannt.

Die Kommission teilt sie den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. PEDINI

ANHANG A

Liste der Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsbetrag (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (4)		Menge der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)
			in %	in Tonnen	
(1)	(2)	(3)			(5)
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:				
	B. andere:				
	II. andere, mit einer Lauffläche der Einfachfäden je kg:				
	— von 14 000 m oder weniger	630	30	189	Deutschland: 236,24 Benelux: 95,14 Frankreich: 170,72 Italien: 127,90
	— von mehr als 14 000 m bis 40 000 m	2 850	30	855	Deutschland: 1 068,75 Benelux: 430,35 Frankreich: 722,35 Italien: 578,55
	— von mehr als 40 000 m bis 80 000 m	980	30	294	Deutschland: 367,50 Benelux: 147,98 Frankreich: 265,58 Italien: 198,94
	— von mehr als 80 000 m bis 120 000 m	120	30	36	Deutschland: 45,00 Benelux: 18,12 Frankreich: 32,52 Italien: 24,36
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:				
	A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:				
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm:				
	— roh	510	30	153	Deutschland: 191,25 Benelux: 77,01 Frankreich: 138,21 Italien: 103,53
	— andere	160	30	48	Deutschland: 60,00 Benelux: 24,16 Frankreich: 43,36 Italien: 32,48

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Menge der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)	
			in %	in Tonnen		
55.09 (Forts.)	II. andere:					
	— roh, mit einer Breite:					
	— von 85 cm bis 115 cm	2 550	30	765	Deutschland:	956,25
					Benelux:	385,05
					Frankreich:	691,05
					Italien:	517,65
	— von mehr als 115 cm bis 165 cm	1 550	30	465	Deutschland:	581,25
					Benelux:	234,05
					Frankreich:	420,05
					Italien:	314,65
	— von mehr als 165 cm	500	30	150	Deutschland:	187,50
					Benelux:	75,50
					Frankreich:	135,50
					Italien:	101,50
	— andere	210	30	63	Deutschland:	78,75
					Benelux:	31,71
					Frankreich:	56,91
					Italien:	42,63
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	200	30	60	Deutschland:	75,00
					Benelux:	30,20
					Frankreich:	54,20
	B. aus künstlichen Spinnfasern				Italien:	40,60
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:	200	30	60	Deutschland:	75,00
					Benelux:	30,20
					Frankreich:	54,20
	B. aus künstlichen Spinnfasern				Italien:	40,60
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	110	30	33	Deutschland:	41,25
					Benelux:	16,61
					Frankreich:	29,81
	— aus Baumwolle				Italien:	22,33
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	150	50	75	Deutschland:	56,25
					Benelux:	22,65
					Frankreich:	40,65
	A. aus Baumwolle				Italien:	30,45
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche, zur Körperperpflege, und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:					
	— aus Baumwolle	100	30	30	Deutschland:	37,50
					Benelux:	15,10
					Frankreich:	27,10
					Italien:	20,30
	— andere	25	50	7,50	Deutschland:	9,37
					Benelux:	3,78
					Frankreich:	6,78
					Italien:	5,07
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	135	30	55,50	Deutschland:	69,37
	B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:				Benelux:	27,94
					Frankreich:	50,14
	ex II. andere:				Italien:	37,55
	— aus Baumwollgewebe					

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Arabische Republik Ägypten
Indien
Jamaika
Kolumbien
Korea (Süd-)
Mexiko
Pakistan